



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 11. Mai 2006 (12.05)

8950/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2004/0150 (COD)**

**CULT 40
CODEC 413
CADREFIN 120**

EINLEITENDER VERMERK

de Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordokument: 8595/06 CULT 29 CODEC 371 CADREFIN 102

Nr. Kommissionsvorschlag: 11572/04 CULT 56 CODEC 921 CADREFIN 15 + ADD 1
– KOM(2004) 469 endg.

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über
das Programm "Kultur 2007" (2007-2013)
- *Politische Einigung*

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 15. Juli 2004 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Kultur 2007" (2007-2013) vorgelegt, dessen Laufzeit am 1. Januar 2007 beginnt.

Mit diesem Programm der dritten Generation wird beabsichtigt, ein kohärentes, globales und vollständiges Instrument für die kulturelle multilaterale Zusammenarbeit in Europa bereitzustellen und einen aktiven Beitrag zur Entwicklung einer europäischen Identität von der Basis her zu erbringen.

Die drei spezifischen Ziele des neuen Programms sind:

- Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Menschen, die im Kultursektor arbeiten;
- Unterstützung der transnationalen Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken
- Förderung des interkulturellen Dialogs.

2. Der Ausschuss der Regionen hat am 23. Februar 2005 zu dem Vorschlag Stellung genommen; das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 25. Oktober 2005 abgegeben.
3. Am 14. November 2005 hat der Rat unter Berücksichtigung einer bedeutenden Zahl von Abänderungen des Europäischen Parlaments eine partielle politische Einigung über diesen Vorschlag erzielt. Im Wesentlichen wurden angesichts der noch ausstehenden Einigung über die Finanzielle Vorausschau 2007 - 2013 sämtliche Haushaltsvorschriften ausgeklammert.
4. Nach der (am 4. April 2006 erzielten) Einigung über die neue Finanzielle Vorausschau (2007 - 2013) ist der Rat nunmehr in der Lage, eine (volle) politische Einigung über diesen Vorschlag zu erzielen. Dementsprechend wird Kommissionsmitglied Figel ermächtigt werden, auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend und Kultur) am 18./19. Mai 2006 mündlich Änderungen an dem Kommissionsvorschlag vorzunehmen.
5. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter zeichnete sich ein Konsens über den in Anlage I enthaltenen Entwurf des Beschlusses ab, wobei Folgendes festzuhalten ist:
 - Die Kommission hat vorerst einen Prüfungsvorbehalt zu dem in Anlage I wiedergegebenen Text und spezielle Vorbehalte zu Artikel 8 (Komitologie) sowie zu Nummer 1.1 (prozentualer Anteil für mehrjährige Kooperationsprojekte), zu Nummer 1.2 (prozentualer Anteil für Kooperationsprojekte) und zu Nummer 1.3 (Sondermaßnahmen) im Anhang zu Anlage I eingelegt.
 - Die britische und die dänische Delegation erhielten einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.
6. Nachdem die dänische und die britische Delegation bestätigt haben, dass sie ihren Parlamentsvorbehalt zurückziehen, ersucht der AStV den Rat, eine politische Einigung über diesen Vorschlag in Gestalt des in der Anlage wiedergegebenen Textes zu erzielen.

Entwurf
BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über das Programm "Kultur" (2007-2013)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 151 Absatz 5 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist wesentlich, die kulturelle Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zu unterstützen, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa zu achten und zu fördern und den europäischen Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Kenntnis der anderen Kulturen Europas zu ermöglichen und dabei gleichzeitig ihr Bewusstsein für ihr gemeinsames europäisches Kulturerbe zu stärken. Die Förderung der kulturellen und sprachlichen Zusammenarbeit und Vielfalt trägt somit durch die direkte Einbindung der europäischen Bürgerinnen und Bürger in den Integrationsprozess dazu bei, der Europabürgerschaft greifbare Realität zu verleihen.
- (2) Eine aktive Kulturpolitik, die auf den Erhalt der kulturellen Vielfalt Europas und die Förderung der gemeinsamen kulturellen Merkmale ausgerichtet ist, kann dazu beitragen, dem Erscheinungsbild der Europäischen Union in der Welt mehr Kontur zu geben.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C 164 vom 5. Juli 2005, S.65.

- (3) Um die volle Zustimmung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am europäischen Aufbauwerk zu gewährleisten, bedarf es einer stärkeren Hervorhebung ihrer gemeinsamen kulturellen Werte und Wurzeln als Schlüsselement ihrer Identität und ihrer Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft, die sich in uneingeschränkter Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie, Achtung der Würde und der Unversehrtheit des Menschen, Toleranz und Solidarität gründet.
- (4) Es ist wesentlich, dass der Kultursektor einen Beitrag zu den breiteren europäischen politischen Entwicklungen leistet und in diesen eine Rolle spielt. Da der Kultursektor selbst ein wichtiger Arbeitgeber ist und darüber hinaus eine klare Verbindung zwischen der Investition in Kultur und der wirtschaftlichen Entwicklung besteht, ist es wichtig, die Kulturpolitik auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu stärken.

Dementsprechend muss auch die Rolle der Kulturwirtschaft in den Entwicklungen, die im Rahmen der Lissabonner Strategie stattfinden, gestärkt werden, da dieser Wirtschaftszweig einen immer größeren Beitrag zur europäischen Wirtschaft leistet.

- (5) Es ist ferner erforderlich, die aktive Bürgerbeteiligung zu fördern und die Bekämpfung jeglicher Form der Ausgrenzung, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zu verstärken. So vielen Menschen wie möglich einen besseren Zugang zur Kultur zu geben, kann ein Mittel zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung sein.
- (6) Gemäß Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wirkt die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

- (7) Mit der Annahme der Kulturförderprogramme Kaleidoskop, Ariane, Raphael und "Kultur 2000" durch die Beschlüsse Nr. 719/96/EG³, Nr. 2085/97/EG⁴, Nr. 2228/97/EG⁵ beziehungsweise Nr. 508/2000/EG⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates wurden erste viel versprechende Schritte zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Kulturbereich getan. Insbesondere durch die Evaluierung dieser Kulturförderprogramme wurden wichtige Erkenntnisse gewonnen. Es gilt nun, die kulturellen Maßnahmen der Gemeinschaft zu straffen und zu verstärken, wobei die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierungen, die Schlussfolgerungen der Konsultation aller Beteiligten und die jüngsten Arbeiten der europäischen Institutionen zugrunde gelegt werden sollten. Zu diesem Zweck sollte ein entsprechendes Programm aufgelegt werden.
- (8) Die europäischen Institutionen haben sich bei verschiedenen Gelegenheiten zu Fragen geäußert, die die Gemeinschaftstätigkeit im Kulturbereich und die Herausforderungen der kulturellen Zusammenarbeit betreffen: insbesondere der Rat in seinen Entschlüssen über einen neuen Arbeitsplan für die europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich (25. Juni 2002)⁷ und zur Umsetzung des Arbeitsplans für die europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich (19. Dezember 2002)⁸, das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (5. September 2001)⁹, zu der Durchführung des Programms "Kultur 2000" (28. Februar 2002)¹⁰, zu der Bedeutung und der Dynamik des Theaters und der darstellenden Künste im erweiterten Europa (22. Oktober 2002)¹¹ und zur Kulturwirtschaft (4. September 2003)¹² sowie der Ausschuss der Regionen in seiner Stellungnahme zu der Verlängerung des Programms "Kultur 2000" (9. Oktober 2003).
- (9) Der Rat hob die Notwendigkeit hervor, auf Gemeinschaftsebene im Kulturbereich einen kohärenteren Ansatz zu verfolgen, und unterstrich die Tatsache, dass der zusätzliche europäische Nutzen ein grundlegendes und entscheidendes Konzept der europäischen Zusammenarbeit im Kulturbereich und eine allgemeine Voraussetzung für die kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft ist¹³.

³ ABl. L 99 vom 20. April 1996, S. 20.

⁴ ABl. L 291 vom 24. Oktober 1997, S. 26.

⁵ ABl. L 305 vom 8. November 1997, S. 31.

⁶ ABl. L 63 vom 10. März 2000, S. 1.

⁷ ABl. C 162 vom 6. Juli 2002, S. 5.

⁸ ABl. C 13 vom 18. Januar 2003, S. 5.

⁹ ABl. C 72 E vom 21. März 2002.

¹⁰ ABl. C 293 E vom 28. November 2002, S. 105.

¹¹ ABl. C 300 E vom 11. Dezember 2003, S. 156.

¹² ABl. C 76 E vom 25. März 2004, S. 459.

¹³ Entschlüssen des Rates vom 25. Juni 2002 und vom 19. Dezember 2003 (siehe oben).

- (10) Um den gemeinsamen Kulturraum der Völker Europas zu einer Realität werden zu lassen, ist es notwendig, die grenzüberschreitende Mobilität der Kulturakteure, die transnationale Verbreitung von künstlerischen und kulturellen Werken und Erzeugnissen sowie den interkulturellen Dialog und Austausch zu fördern.
- (11) Nach Feststellung des Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 16. November 2004 zum Arbeitsplan im Bereich der Kultur 2005-2006, des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zur Kulturwirtschaft vom 4. September 2003 und des Wirtschafts- und Sozialausschusses in seiner Stellungnahme zur Kulturwirtschaft vom Januar 2004 müssen die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Merkmale der nicht im audiovisuellen Bereich tätigen Kulturwirtschaft stärker berücksichtigt werden. Außerdem sollten die im Zeitraum 2002-2004 geförderten Vorbereitungsmaßnahmen für die Zusammenarbeit in Kulturfragen in dem neuen Programm berücksichtigt werden.
- (12) In diesem Kontext ist Folgendes zu fördern: eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kulturakteuren, indem sie dazu angeregt werden, sich für mehrere Jahre für Kooperationsprojekte zusammenzuschließen, die die Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten ermöglichen, sowie die Unterstützung von stärker zielgerichteten Maßnahmen mit echtem europäischem Zusatznutzen, die Unterstützung kultureller Ereignisse mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit, die Bezuschussung europäischer Einrichtungen für kulturelle Zusammenarbeit, die Durchführung von Analysen zu ausgewählten Themen von europäischem Interesse sowie die Sammlung und Verbreitung von Informationen und Maßnahmen zur Maximierung der Wirkung der Projekte im Bereich der europäischen Zusammenarbeit in Kulturfragen und der Fortentwicklung der europäischen Kulturpolitik.
- (13) In Anwendung des Beschlusses über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" ¹⁴ sollten umfassende Mittel für diese Aktion bereitgestellt werden, die bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern auf große Resonanz stößt und dazu beiträgt, das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum zu verstärken. Hierbei sollte der Schwerpunkt auf der europaweiten kulturellen Zusammenarbeit liegen.

¹⁴ Beschluss Nr. 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019.

- (14) Einrichtungen, die sich für die europäische kulturelle Zusammenarbeit einsetzen und somit die Rolle eines europäischen "Kulturbotschafters" ausüben, sollten einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wobei die von der Europäischen Union gewonnenen Erfahrungen im Rahmen des Beschlusses Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen¹⁵ zugrunde gelegt werden sollten.
- (15) Um den zusätzlichen Nutzen der Gemeinschaftstätigkeit zu erhöhen, müssen die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen mit anderen relevanten Politikbereichen, Aktionen und Instrumenten der Gemeinschaft im Einklang mit Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags gewährleistet werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Schnittstelle zwischen Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Kultur und Bildung und Aktionen gewidmet werden, durch die der Austausch bewährter Verfahren und eine engere Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gefördert wird.
- (16) Das Programm soll – unter Achtung des Grundsatzes der Meinungsfreiheit – zu den Bemühungen der Union um Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Bekämpfung jeglicher Diskriminierung beitragen.
- (17) Die Bewerberländer und die EFTA-Länder, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind, können entsprechend den mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen an den Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen.

¹⁵ ABl. L 138 vom 30. April 2004.

- (18) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 die "Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur europäischen Integration" angenommen, wonach die Gemeinschaftsprogramme den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses auf der Basis von Rahmenabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern geschlossen werden, offen stehen. Diese Länder sollten – auf eigenen Wunsch und unter Berücksichtigung von Haushaltszwängen oder politischen Prioritäten – die Möglichkeit haben, an dem Programm teilzunehmen oder eine enger begrenzte Zusammenarbeit zu erlangen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß mit diesen Ländern zu vereinbarenden spezifischen Modalitäten.
- (19) Das Programm sollte auch für die Zusammenarbeit mit weiteren Drittländern geöffnet werden, die mit der Europäischen Gemeinschaft Abkommen mit einem Kulturteil geschlossen haben; die entsprechenden Bedingungen sind noch festzulegen.
- (20) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 sollte ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die kulturelle Zusammenarbeit unter der Bezeichnung "Programm Kultur " geschaffen werden.
- (21) Diese Gemeinschaftsaktion ergänzt nationale oder regionale Maßnahmen, die im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit durchgeführt werden. Da die angestrebten Ziele, nämlich die Stärkung des auf unser gemeinsames Kulturerbe gestützten europäischen Kulturraums (grenzüberschreitende Mobilität der Kulturakteure in Europa, internationale Verbreitung von Kunstwerken und kulturellen und künstlerischen Erzeugnissen sowie interkultureller Dialog) aufgrund ihrer grenzübergreifenden Natur auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags entsprechende Maßnahmen ergreifen. Im Einklang mit dem im oben genannten Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (22) Bei den Modalitäten der Gemeinschaftsunterstützung ist der besondere Charakter des kulturellen Sektors in Europa zu berücksichtigen und es ist insbesondere darauf zu achten, die administrativen und finanziellen Verfahren weitgehend zu vereinfachen und an die verfolgten Ziele sowie an die Gepflogenheiten und Entwicklungen des kulturellen Sektors anzupassen.

- (23) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Kulturkontaktstellen tragen dafür Sorge, dass die Beteiligung kleinerer Akteure an den mehrjährigen Kooperationsprojekten und die Veranstaltung von Aktivitäten, die darauf abzielen, potenzielle Projektpartner zusammenzuführen, gefördert werden.
- (24) Das Programm führt die besonderen Qualitäten und die Sachkenntnis der Kulturakteure in ganz Europa zusammen. Gegebenenfalls ergreifen die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um geringen Teilnahmequoten von Kulturakteuren einzelner Mitgliedstaaten oder Teilnehmerländer zu begegnen.
- (25) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass dieses Programm regelmäßig überwacht und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können. Dies sollte auch eine externe Evaluierung durch unabhängige, unparteiische Stellen beinhalten.
- (26) Bei den Maßnahmen zur Überwachung und Evaluierung des Programms sollten Ziele gesteckt und Indikatoren verwendet werden, die spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich gut ausgerichtet sind.
- (27) Es sind zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, um Unregelmäßigkeiten und Betrügereien zu verhindern und nicht rückzahlbare Zuschüsse, die unrechtmäßig ausgezahlt oder verwendet wurden, wieder einzuziehen.
- (28) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹⁶ bildet.

¹⁶ ABl. C 172 vom 18. Juni 1999, S. 1.

- (29) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁷ erlassen werden.
- (30) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1065/2002 des Rates sowie der nachfolgenden Änderungsakte erlassen werden.
- (31) Es sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, um für einen reibungslosen Übergang zwischen den in den Beschlüssen Nr. 508/2000/EG und Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegten Programmen und dem durch diesen Beschluss eingerichteten Programm zu sorgen –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Festlegung des Programms und Laufzeit

- (1) Mit diesem Beschluss wird das Programm "Kultur " eingerichtet, ein einheitliches mehrjähriges Programm für Maßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich, das allen Kulturbereichen und allen Kategorien von Kulturakteuren offen steht (nachstehend "Programm" genannt).
- (2) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2013.

¹⁷ ABl. L 184 vom 17. Juli 1999, S. 23.

Artikel 2

Finanzielle Ausstattung des Programms

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 354 Mio. Euro festgelegt.¹⁸
- (2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 3

Programmziele

- (1) Das Hauptziel des Programms besteht darin, durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden, Kulturakteuren und kulturellen Einrichtungen der am Programm teilnehmenden Länder zur Förderung des Kulturraums, den die Europäer miteinander teilen und der auf einem gemeinsamen kulturellen Erbe gründet, beizutragen und damit die Entstehung einer Europabürgerschaft zu begünstigen. Die nicht im audiovisuellen Bereich tätige Kulturwirtschaft, insbesondere kleine Kulturunternehmen, kann sich in dem Maße an dem Programm beteiligen, in dem sie ohne Gewinnerzielungsabsicht kulturell tätig ist.
- (2) Das Programm umfasst folgende spezifische Zielsetzungen:
- a) Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Menschen, die im Kultursektor arbeiten;
 - b) Unterstützung der transnationalen Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen;
 - c) Förderung des interkulturellen Dialogs.

¹⁸ Dieser Betrag beruht auf den Angaben für das Jahr 2004 und unterliegt technischen Anpassungen zur Berücksichtigung der Inflation.

Artikel 4

Aktionsbereiche des Programms

(1) Die Programmziele werden durch die Umsetzung der folgenden im Anhang ausführlicher beschriebenen Maßnahmen verwirklicht:

a) Unterstützung kultureller Projekte:

- mehrjährige Kooperationsprojekte;
- Kooperationsmaßnahmen;
- Sondermaßnahmen.

b) Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen;

c) Unterstützung von Analysen und der Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie von Maßnahmen zur Maximierung der Wirkung der Projekte im Bereich der europäischen Zusammenarbeit in Kulturfragen und der Fortentwicklung der europäischen Kulturpolitik.

(2) Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt gemäß den im Anhang aufgeführten Bestimmungen.

Artikel 5

Bestimmungen betreffend Drittländer

(1) Folgende Länder können am Programm teilnehmen:

- EFTA-Länder, die Mitglied des EWR sind, gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens;
- die Bewerberländer, die in den Genuss einer Heranführungsstrategie der Europäischen Union kommen, gemäß den allgemeinen Grundsätzen sowie den allgemeinen Bedingungen und Verfahren für die Teilnahme dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Rahmenvereinbarungen festgelegt sind;
- die westlichen Balkanländer gemäß den Verfahren, die mit diesen Ländern nach Abschluss der Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen vereinbart werden.

Die in diesem Absatz aufgeführten Länder nehmen vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen und der Bereitstellung zusätzlicher Mittel in vollem Umfang an dem Programm teil.

(2) Das Programm ermöglicht auch die Zusammenarbeit mit weiteren Drittländern, die mit der Europäischen Gemeinschaft Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit einem Kulturteil geschlossen haben, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und spezifischer zu vereinbarenden Modalitäten.

Die in Absatz 1 genannten westlichen Balkanländer, die nicht in vollem Umfang am Programm teilnehmen möchten, können unter den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen die Möglichkeit einer Kooperation mit dem Programm nutzen.

Artikel 6

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Das Programm ermöglicht die Zusammenarbeit mit für den kulturellen Bereich zuständigen internationalen Organisationen, wie der UNESCO oder dem Europarat, auf der Grundlage paritätischer Beiträge und nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften der einzelnen Institutionen oder Organisationen für die Durchführung der in Artikel 4 genannten kulturellen Maßnahmen.

Artikel 7

Komplementarität mit anderen Instrumenten der Gemeinschaft

Die Kommission sorgt für die Abstimmung des Programms mit anderen Maßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Forschung, Informationsgesellschaft, Bürgerschaft, Jugend, Sport, Sprachen, soziale Eingliederung, EU-Außenbeziehungen und Bekämpfung aller Arten von Diskriminierungen.

Artikel 8

Durchführung

- (1) Die Kommission führt die Gemeinschaftsmaßnahmen, die Gegenstand dieses Programms sind, entsprechend dem Anhang durch.
- (2) Folgende Maßnahmen werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren festgelegt:
 - a) jährlicher Arbeitsplan, einschließlich der Prioritäten sowie der Auswahlkriterien und -verfahren;
 - b) jährlicher Haushaltsplan und Aufschlüsselung der Mittel für die verschiedenen Programmaktionen;
 - c) Maßnahmen für die Überwachung und Evaluierung des Programms;
 - d) die finanzielle Förderung der Gemeinschaft für nach Artikel 4 Absatz 1 vorgeschlagene Maßnahmen, bei denen der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsförderung 200.000 EUR überschreitet: Beträge, Laufzeit, Aufteilung und Empfänger.

(3) Alle anderen zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren festgelegt.

Artikel 9

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Kulturkontaktstellen

(1) Die Kulturkontaktstellen fungieren gemäß der Definition im Anhang Abschnitt I Nummer 3.1 als Durchführungseinrichtungen für die Verbreitung von Informationen über das Programm auf nationaler Ebene, unter Beachtung von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

- (2) Die Kulturkontaktstellen müssen folgende Kriterien erfüllen:
- sie müssen über ausreichendes Personal verfügen, das den Aufgaben entsprechende berufliche Qualifikationen und die für eine Tätigkeit im Umfeld internationaler Zusammenarbeit üblichen Sprachkenntnisse mitbringt;
 - sie müssen über eine angemessene Infrastruktur verfügen, insbesondere was die Informations- und Kommunikationstechnologie betrifft;
 - sie müssen in einem Verwaltungskontext arbeiten, der es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben zufrieden stellend zu erfüllen und jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden.

Artikel 11

Finanzbestimmungen

- (1) Die Finanzhilfen werden in Form von Zuschüssen an juristische Personen gewährt. In bestimmten Fällen können nach Artikel 114 Absatz 1 der Haushaltsordnung Nr. 1605/2002 des Rates natürliche Personen Finanzhilfen erhalten. Die Kommission kann ferner Preise an natürliche oder juristische Personen für Maßnahmen oder Projekte, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden, verleihen. Es können abhängig von der Art der jeweiligen Maßnahme Pauschalfinanzierungen und/oder die Anwendung von Stückkostensätzen zugelassen werden.
- (2) Die Kommission kann abhängig von den Merkmalen der Zuschussempfänger und der Natur der Maßnahmen entscheiden, ob die betreffenden Zuschussempfänger von der Überprüfung der für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme bzw. des Arbeitsprogramms erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen ausgenommen werden können.
- (3) Bestimmte punktuelle Aktivitäten der Kulturhauptstädte Europas, die gemäß dem Beschluss Nr. 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019 benannt werden, können eine Finanzhilfe oder einen Preis erhalten.

Artikel 12

Beitrag des Programms zu anderen Gemeinschaftszielen

Das Programm trägt zur Stärkung der Querschnittsziele der Europäischen Gemeinschaft bei, insbesondere durch:

- a) Förderung des Grundsatzes der Meinungsfreiheit;
- b) Sensibilisierung für die Notwendigkeit, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;
- c) das Streben, gegenseitiges Verständnis und Toleranz in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern;
- d) Beitrag zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Kohärenz und Komplementarität des Programms mit der Gemeinschaftspolitik im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Artikel 13

Überwachung und Evaluierung

(1) Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung des Programms in Bezug auf dessen Zielsetzungen. Die Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung fließen in die Durchführung des Programms ein.

Diese Überwachung umfasst insbesondere die Erstellung von Berichten gemäß Absatz 3 Buchstaben a und c.

Die spezifischen Zielsetzungen des Programms können auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachungsberichte nach dem Verfahren von Artikel 251 des EG-Vertrags überprüft werden.

(2) Die Kommission sorgt für eine regelmäßige externe und unabhängige Evaluierung des Programms.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen Folgendes vor:

- a) bis spätestens 31. Dezember 2010 einen Zwischenbericht über die Evaluierung der erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms;
- b) bis spätestens 31. Dezember 2011 eine Mitteilung über die Fortführung dieses Programms;
- c) bis spätestens 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

Die vor dem 31. Dezember 2006 aufgrund der Beschlüsse Nr. 508/2000/EG oder Nr. 792/2004/EG begonnenen Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss gemäß den Bestimmungen der genannten Beschlüsse durchgeführt.

Der Ausschuss gemäß Artikel 5 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG wird durch den Ausschuss gemäß Artikel 9 dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

o
o o

I. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN UND VERANSTALTUNGEN

1. ERSTER AKTIONSBEREICH: UNTERSTÜTZUNG KULTURELLER PROJEKTE

1.1. Mehrjährige Kooperationsprojekte

Das Programm unterstützt tragfähige und strukturierte Kooperationsprojekte für kulturelle Zusammenarbeit, um die besondere Qualität und die Sachkenntnis der Kulturakteure in ganz Europa zusammenzuführen. Mit dieser Unterstützung sollen die Kooperationsprojekte in der Anfangs- und Aufbauphase bzw. in der Phase der geografischen Ausdehnung gefördert werden. Es geht darum, diese Initiativen auf eine dauerhafte Basis zu stellen und sie in die finanzielle Unabhängigkeit zu entlassen.

Jedes Kooperationsprojekt sollte mindestens sechs Akteure aus sechs verschiedenen Teilnehmerländern des Programms zusammenführen. Zweck des Kooperationsprojekts ist es, eine Vielfalt von Akteuren aus einem oder mehreren Kulturbereichen für verschiedene mehrjährige Aktivitäten – die bereichsspezifisch oder bereichsübergreifend sein können, aber eine gemeinsame Zielsetzung haben müssen – zusammen zu bringen.

Jedes Kooperationsprojekt dient der Durchführung einer Reihe strukturierter, mehrjähriger Aktivitäten. Diese Aktivitäten müssen sich über die gesamte Dauer der Gemeinschaftsfinanzierung erstrecken. Sie müssen auf mindestens zwei der drei in Artikel 3 dieses Beschlusses genannten spezifischen Zielsetzungen abstellen. Vorrang haben Kooperationsprojekte, die der Entwicklung von Aktivitäten dienen, die alle drei spezifischen Zielsetzungen des genannten Artikels umfassen.

Die Kooperationsprojekte werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Beachtung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002¹⁹ (nachstehend "Haushaltsordnung" genannt) und deren Durchführungsbestimmungen ausgewählt. Als Kriterien dienen unter anderem die einschlägige Erfahrung der Mitorganisatoren in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, ihre finanzielle und operationelle Befähigung, die vorgeschlagenen Aktivitäten erfolgreich durchzuführen, sowie die Qualität dieser Aktivitäten und ihre Übereinstimmung mit dem Hauptziel und den spezifischen Zielsetzungen des Programms gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses.

Die Kooperationsprojekte stützen sich auf eine Kooperationsvereinbarung – ein gemeinsames Dokument in einer Rechtsform, die in einem der teilnehmenden Staaten anerkannt ist –, die von allen Mitorganisatoren unterzeichnet wird.

Die Gemeinschaftsunterstützung darf 50 % der Projektkosten nicht übersteigen und wird degressiv angesetzt. Sie darf für alle Aktivitäten der Kooperationsprojekte nicht mehr als 500 000 EUR pro Jahr betragen. Die Unterstützung wird für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren gewährt.

Für diese Art der Unterstützung werden ca. 32 %²⁰ (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

1.2. Kooperationsprojekte

Das Programm unterstützt kulturelle Kooperationsprojekte – bereichsspezifischer oder bereichsübergreifender Art – zwischen europäischen Akteuren. Hierbei werden Kreativität und Innovation ein vorrangiger Platz eingeräumt. Insbesondere werden Projekte gefördert, die neue Kooperationsmöglichkeiten erproben, um sie langfristig auszubauen.

Jedes Projekt sollte im Rahmen einer Partnerschaft konzipiert und durchgeführt werden, der mindestens drei Kulturakteure aus drei verschiedenen Teilnehmerländern angehören, unabhängig davon, ob diese Akteure aus einem oder mehreren Kulturbereichen stammen.

¹⁹ ABl. L 248 vom 16. September 2002, S. 1.

²⁰ Vorbehalt der Kommission, die bei ihrem ursprünglichen Vorschlag von 36 % bleibt.

Die Projekte werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Beachtung der Haushaltsordnung und deren Durchführungsbestimmungen ausgewählt. Als Kriterien dienen unter anderem die einschlägige Erfahrung der Mitorganisatoren, ihre finanzielle und operationelle Fähigkeit, die vorgeschlagenen Aktivitäten durchzuführen, sowie die Qualität dieser Aktivitäten und ihre Übereinstimmung mit dem Hauptziel und den spezifischen Zielsetzungen des Programms gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses.

Die Gemeinschaftsunterstützung darf 50 % der Projektkosten nicht übersteigen. Sie darf nicht weniger als 50 000 EUR und nicht mehr als 200 000 Euro betragen. Die Unterstützung wird für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten gewährt.

Die Bedingungen, die für diese Maßnahme in Bezug auf die für die Vorlage von Projekten vorgeschriebene Mindestzahl von Akteuren festgelegt werden, sowie die Mindest- und Höchstbeträge der Gemeinschaftsunterstützung können angepasst werden, um den besonderen Gegebenheiten bei literarischen Übersetzungen Rechnung zu tragen.

Für diese Art der Unterstützung werden ca. 29 %²¹ (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

1.3. Sondermaßnahmen

Das Programm unterstützt ebenfalls Sondermaßnahmen. Der spezifische Charakter dieser Maßnahmen besteht darin, dass sie breit angelegt sein sollten, bei den Bürgern Europas auf große Resonanz stoßen und dazu beitragen sollten, das Gefühl der Zugehörigkeit zu ein und derselben Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein zu rücken und das Verständnis für die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten sowie für den interkulturellen und internationalen Dialog zu wecken. Sie müssen auf mindestens zwei der drei in Artikel 3 dieses Beschlusses genannten spezifischen Zielsetzungen abstellen.

²¹ Vorbehalt der Kommission, die bei ihrem ursprünglichen Vorschlag von 24 % bleibt.

Diese Sondermaßnahmen tragen ebenfalls dazu bei, die Öffentlichkeitswirksamkeit der Gemeinschaftstätigkeit im kulturellen Bereich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zu erhöhen. Sie tragen auch dazu bei, weltweit das Bewusstsein für den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kultur zu schärfen.

Die "Kulturhauptstädte Europas" erhalten umfassende Mittel, um die Durchführung von Aktivitäten zu fördern, bei denen der Schwerpunkt auf der Öffentlichkeitswirksamkeit und der europaweiten kulturellen Zusammenarbeit liegt.

Im Rahmen dieser "Sondermaßnahmen" können auch Preisverleihungen unterstützt werden, die die Künstler und die kulturellen oder künstlerischen Werke und Leistungen würdigen, sie über die Landesgrenzen hinaus bekannt machen und dadurch Mobilität und Austausch begünstigen.

Außerdem können in diesem Rahmen Kooperationsprojekte mit Drittländern und internationalen Organisationen unterstützt werden, wie in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 dieses Beschlusses vorgesehen.

Die genannten Beispiele stellen keine erschöpfende Liste förderfähiger Projekte im Rahmen dieses Programmunterbereichs dar.

Die Modalitäten für die Auswahl der Sondermaßnahmen hängen von der Art der jeweiligen Maßnahme ab. Die Zuschüsse werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und von Ausschreibungen vergeben, außer in den von Artikel 54 und 168 der Haushaltsordnung genannten Fällen. Ferner kommt die Übereinstimmung der einzelnen Projekte mit dem Hauptziel und den spezifischen Zielsetzungen des Programms gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses zum Tragen.

Die Gemeinschaftsunterstützung darf 60 % der Projektkosten nicht übersteigen.

Für diese Art der Unterstützung werden ca. 17 %²² (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

²² Vorbehalt der Kommission, die bei ihrem ursprünglichen Vorschlag von 17 % bleibt.

2. ZWEITER AKTIONSBEREICH: UNTERSTÜTZUNG VON AUF EUROPÄISCHER EBENE TÄTIGEN KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

Diese Unterstützung wird in Form eines Betriebskostenzuschusses zur Kofinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem fortlaufenden Arbeitsprogramm einer Einrichtung gewährt, deren Ziele im Bereich Kultur von allgemeinem europäischem Interesse oder Bestandteil der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich sind.

Diese Zuschüsse sollen auf der Grundlage von jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Für diesen Aktionsbereich werden ca. 10 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

In den Genuss dieser Unterstützung können Einrichtungen kommen, die sich auf eine oder mehrere der folgenden Weisen für die kulturelle Zusammenarbeit einsetzen:

- Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene;
- Sammlung und Verbreitung von Informationen, um die europaweite kulturelle Zusammenarbeit zu erleichtern;
- Vernetzung von Kultureinrichtungen auf europäischer Ebene;
- Mitwirkung an der Durchführung kultureller Kooperationsprojekte oder Ausübung der Rolle eines "europäischen Kulturbotschafters".

Diese Einrichtungen müssen eine echte europäische Dimension aufweisen. In dieser Hinsicht müssen sie ihrer Tätigkeit – entweder eigenständig oder in Form eines Zusammenschlusses verschiedener Vereinigungen – auf europäischer Ebene nachgehen, und ihre Struktur (eingetragene Mitglieder) sowie ihre Tätigkeiten müssen so konzipiert sein, dass sie potenziell auf die gesamte Europäische Union ausstrahlen oder mindestens sieben europäische Länder abdecken.

Die Auswahl der Einrichtungen, die derartige Betriebskostenzuschüsse erhalten, erfolgt auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Als Kriterium dient die Übereinstimmung des Arbeitsprogramms der betreffenden Einrichtungen mit den spezifischen Zielsetzungen gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses.

Der im Rahmen dieses Aktionsbereichs vergebene Betriebskostenzuschuss darf 80 % der förderfähigen Ausgaben einer Einrichtung, die innerhalb des relevanten Kalenderjahrs anfallen, nicht übersteigen.

23

3. DRITTER AKTIONSBEREICH: UNTERSTÜTZUNG FÜR ANALYSEN, FÜR DIE SAMMLUNG UND VERBREITUNG VON INFORMATIONEN SOWIE FÜR MASSNAHMEN ZUR MAXIMIERUNG DER WIRKUNGEN DER PROJEKTE IM BEREICH DER KULTURELLEN ZUSAMMENARBEIT

Für diesen Aktionsbereich werden ca. 5 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

3.1. Unterstützung für Kulturkontaktstellen

Ferner ist die Unterstützung von "Kulturkontaktstellen" vorgesehen, um dadurch die gezielte, wirksame Verbreitung praktischer Informationen über das Programm vor Ort sicherzustellen. Diese Stellen, die auf nationaler Ebene tätig sind, werden nach Artikel 39 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission auf freiwilliger Basis eingerichtet.

²³ Siehe Erklärungen in Anlage II und Anlage III.

Die Kulturkontaktstellen haben die Aufgabe,

- für das Programm "Kultur" einzutreten;
- den Zugang zum Programm zu erleichtern und möglichst viele Fachleute und Kulturakteure durch eine effiziente Informationsverbreitung für die Teilnahme an den Projekten zu gewinnen und geeignete Initiativen zu ihrer eigenen Vernetzung zu entwickeln;
- für wirksame Verbindungen zu den verschiedenen Kulturfördereinrichtungen in den Mitgliedstaaten zu sorgen und damit einen Beitrag zur gegenseitigen Ergänzung der im Rahmen des Programms ergriffenen Maßnahmen und der einzelstaatlichen Fördermaßnahmen zu leisten;
- gegebenenfalls Informationen über andere Gemeinschaftsprogramme, die für Kulturprojekte offen sind, bereitzustellen.

3.2. Unterstützung für Analysen im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit

Das Programm unterstützt die Durchführung von Studien und Analysen im Bereich der europäischen Zusammenarbeit in Kulturfragen und der Fortentwicklung der europäischen Kulturpolitik. Diese Unterstützung soll dazu beitragen, die Menge und Qualität der verfügbaren Informationen und Zahlenangaben zu erhöhen, um Vergleichsdaten und Analysen in Bezug auf die kulturelle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu erhalten, insbesondere was die Mobilität der Kulturschaffenden und -akteure, die Verbreitung der künstlerischen und kulturellen Werke und Erzeugnisse und den interkulturellen Dialog angeht.

Im Rahmen dieses Aktionsbereichs können Studien und Analysen unterstützt werden, die eine bessere Kenntnis des Phänomens der europaweiten kulturellen Kooperation sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen ermöglichen. Projekte zur Erhebung und Auswertung statistischer Daten werden ganz besonderes Gewicht erhalten.

3.3. Unterstützung für die Sammlung und Verbreitung von Informationen und für Maßnahmen zur Maximierung der Wirkungen der Projekte im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit

Das Programm unterstützt die Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Maßnahmen zur Maximierung der Wirkungen der Projekte durch die Entwicklung eines Internet-Tools, das auf den Bedarf der Fachkräfte des Kultursektors im Rahmen der europaweiten kulturellen Zusammenarbeit ausgerichtet ist.

Dieses Tool sollte den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, die Verbreitung von Informationen über das Kulturförderprogramm, aber auch die europaweite kulturelle Zusammenarbeit im weiteren Sinne ermöglichen.

II. PROGRAMMVERWALTUNG

Der Finanzrahmen des Programms kann auch Ausgaben für vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Kontrollmaßnahmen, Audit und Evaluierung abdecken, sowie Ausgaben, die jeweils direkt zur Verwaltung des Programms und zur Umsetzung von dessen Zielen notwendig sind, insbesondere für Studien, Sitzungen, Informations- und Publikationsmaßnahmen, Ausgaben für Informatiknetze zum Informationsaustausch, sowie alle Ausgaben für Verwaltungshilfe und technische Hilfe, die die Kommission für die Verwaltung des Programms beanspruchen kann.

III. KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Für die nach dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieses Beschlusses ausgewählten Projekte wird ein System der stichprobengestützten Überprüfung geschaffen.

Der Empfänger eines Zuschusses hält sämtliche Belege über die getätigten Ausgaben fünf Jahre ab der Schlusszahlung der Kommission zu deren Verfügung. Der Zuschussempfänger sorgt dafür, dass gegebenenfalls die Belege, die sich im Besitz der Partner oder Mitglieder der Organisation befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission kann die Verwendung des Zuschusses entweder unmittelbar durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr bestimmte externe Einrichtung überprüfen lassen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit des Vertrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an. Den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission beauftragten Personen wird in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, gewährt.

Der Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ist die Kommission darüber hinaus berechtigt, im Rahmen dieses Programms Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁴ vorzunehmen. Gegebenenfalls werden Untersuchungen vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ durchgeführt.

²⁴ ABl. L 292 vom 15. November 1996, S. 2.

²⁵ ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 1.

IV. INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN SOWIE MASSNAHMEN ZUR MAXIMIERUNG DER WIRKUNGEN DER PROJEKTE

1. Kommission

Die Kommission kann Seminare, Konferenzen oder Sitzungen ausrichten, sofern dies der Umsetzung des Programms förderlich ist, und sie kann geeignete Maßnahmen zur Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen usw. zur Maximierung der Wirkungen der Projekte sowie zur Überwachung und Evaluierung des Programms ergreifen. Derartige Aktivitäten können mit Hilfe von Zuschüssen oder im Rahmen von Vergabeverfahren finanziert oder aber auf direktem Wege von der Kommission organisiert und finanziert werden.

2. Kontaktstellen

Die Kommission und die Mitgliedstaaten organisieren auf freiwilliger Basis den Austausch von für die Umsetzung des Programms nützlichen Informationen und intensivieren diesen Austausch; dies geschieht über die Kulturkontaktstellen, die als Durchführungseinrichtungen auf nationaler Ebene nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Verordnung Nr. 1605/2002 fungieren.

3. Mitgliedstaaten

Unbeschadet des Artikels 87 EG-Vertrag könnten die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls Mechanismen zur Förderung der individuellen Mobilität der Kulturakteure schaffen, um einer geringeren Beteiligung am Programm entgegenzuwirken. Durch diese Förderung, die Kulturakteuren in Form von Reisekostenzuschüssen gewährt werden könnte, könnte die Vorbereitung grenzüberschreitender kultureller Projekte erleichtert werden.

V. AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBUDGETS

Richtwerte für die Aufschlüsselung der jährlichen Haushaltsmittel des Programms

	Prozentualer Anteil des Budgets
Aktionsbereich 1 (Unterstützung von Projekten)	ca. 77 %
– Kooperationsprojekte	ca. 32 %
– Kooperationsprojekte	ca. 29 %
– Sondermaßnahmen	ca. 16 %
Aktionsbereich 2 (Unterstützung von Einrichtungen)	ca. 10 %
Aktionsbereich 3 (Analyse und Information)	ca. 5 %
Operative Ausgaben insgesamt	ca. 92 %
Programmverwaltung	ca. 8 %

Diese Prozentangaben sind Richtwerte und können von dem in Artikel 9 genannten Ausschuss gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 geändert werden.

Erklärung des Rates

Der Rat ist sich darin einig, den Aktionsbereich 2.2 über die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung von Mahnmalen des Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Kultur 2007" (2007-2013) in den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Bürger/innen für Europa" zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) zu übertragen.

Die in diesem Bereich vorgesehene Finanzierung sollte auf folgende Ziele ausgerichtet sein:

Unterstützung von Maßnahmen

- zur Erhaltung der wichtigsten mit den Massendeportationen in Verbindung stehenden Schauplätze und Mahnmale, der früheren Konzentrationslager und anderer großer nationalsozialistischer Schauplätze der Massenvernichtung und des Leidens sowie der Archive, in denen diese Ereignisse dokumentiert sind, und zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer sowie an diejenigen, die unter extremen Bedingungen Menschen vor dem Holocaust gerettet haben,
- zum Gedenken an die Opfer der mit dem Stalinismus verbundenen Massenvernichtungen und Massendeportationen sowie zur Erhaltung der Mahnmale und Archive, die diese Ereignisse dokumentieren.

**Erklärung der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat zu
Aktionsbereich 2.2**

Die Kommission ist damit einverstanden, dass die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung von Mahnmalen, die derzeit in Aktionsbereich 2.2 des Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Kultur 2007" (2007-2013) vorgesehen ist, in den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "Bürger/innen für Europa" zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) eingefügt werden sollte.

Die in diesem Bereich vorgesehene Finanzierung sollte auf folgende Ziele ausgerichtet sein:

Unterstützung von Maßnahmen

- zur Erhaltung der wichtigsten mit den Massendeportationen in Verbindung stehenden Schauplätze und Mahnmale, der früheren Konzentrationslager und anderer großer nationalsozialistischer Schauplätze der Massenvernichtung und des Leidens sowie der Archive, in denen diese Ereignisse dokumentiert sind, und zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer sowie an diejenigen, die unter extremen Bedingungen Menschen vor dem Holocaust gerettet haben,
- zum Gedenken an die Opfer der mit dem Stalinismus verbundenen Massenvernichtungen und Massendeportationen sowie zur Erhaltung der Mahnmale und Archive, die diese Ereignisse dokumentieren.

Erklärung der Kommission zu Artikel 8

Die Kommission bedauert, dass der Rat den Wunsch hat, im Rahmen des Beschlusses über das Programm "Kultur 2007" zusätzlich zu dem im ursprünglichen Vorschlag der Kommission für das eigentliche Auswahlverfahren vorgesehenen Ausschussverfahren ein Ausschussverfahren für Auswahlentscheidungen über individuelle Maßnahmen einzuführen. Die Kommission weist darauf hin, dass sich dadurch für die Antragsteller die Wartezeit bis zu einer Entscheidung über ihre Vorschläge gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag um 2 bis 3 Monate verlängern würde, was dem Grundsatz der Vereinfachung und Benutzerfreundlichkeit, für den Kommission, Rat und Europäisches Parlament zu Beginn des Rechtsetzungsverfahrens eingetreten sind, zuwider laufen würde. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass sich das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme in erster Lesung dagegen ausgesprochen hat, Auswahlentscheidungen über individuelle Maßnahmen dem Ausschussverfahren zu unterwerfen.

Die Kommission verpflichtet sich, den Rat und das Europäische Parlament im Rahmen der Durchführung des Programms "Kultur" umgehend über alle Auswahlentscheidungen in Bezug auf Maßnahmen, die ohne Ausschussverfahren getroffen werden, zu informieren.

Die Kommission verpflichtet sich außerdem, weiterhin Möglichkeiten zu sondieren, um den Auswahl-Zeitplan durch die Verbesserung der Verwaltungseffizienz, insbesondere durch Hinzuziehung der neuen Exekutivagentur für die Durchführung des Programms, zu verkürzen. Sie weist darauf hin, dass diese Zeitersparnisse bei weitem nicht die 2 bis 3 Monate wettmachen würden, die bei einem Ausschussverfahren für Auswahlentscheidungen über individuelle Maßnahmen verloren gehen würden.

Erklärung der ungarischen Delegation

Ungarn legt Artikel 12 Buchstabe c wie folgt aus:

Gemäß den Erwägungsgründen 3 und 15 der Präambel dürfen die in Artikel 12 Buchstabe c nicht aufgeführten, jedoch in anderen Rechtsakten der Europäischen Union definierten Formen von Diskriminierung bei der Umsetzung des Beschlusses auf keinen Fall ausgeschlossen werden.
